

Die Krux mit den Datenschutz-Erklärungen

von **Ursula Uttinger**

Generalsekretärin Direktion des Innern Kanton Zug, Präsidentin des Datenschutz-Forums Schweiz



O-Bike macht es vor: Günstige und einfache Velomiete – schnell eine App herunterladen, und schon kann man losfahren. Doch wer hat in den AGB gelesen, dass die Bewegungsdaten mit dem Herunterladen der App bearbeitet werden? Die Daten gelangen zu Dritten, so unter anderem zu Alibaba in China.

Die Nutzung der Daten unterliegt dem Datenschutz. Datenschutz verlangt Transparenz. Das ist notwendig, damit ich weiss, welche Daten gesammelt werden und was damit passiert. Viele Unternehmen haben auf ihrer Homepage eine Datenschutz-Erklärung aufgeschaltet. Doch die wenigsten Datenschutz-Erklärungen sind befriedigend: Viele sind sehr allgemein gehalten, dass diese für jede beliebige Homepage oder Datennutzung gilt. Andere Unternehmen bemühen sich um eine individuellere Datenschutzerklärung, die dann aber so umfangreich wird, dass sie kaum gelesen wird. Oft sind zusätzliche Unterseiten verlinkt oder gar die Datenschutzerklärung von weiteren Unternehmen (Facebook, Google-Analytics etc).

Grundsätzlich untersteht eine Datenschutzerklärung den allgemeinen Regeln von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Das bedeutet beispielsweise, dass Unklarheiten zu Lasten des Verfassers gehen; wird via Datenschutzerklärung eine Einwilligung eingeholt, mit der man nicht rechnen muss, dann ist diese ungültig. Ausnahme: Es wird ausdrücklich und für die betroffene Person schnell erkennbar auf diese spezielle Regelung hingewiesen.

Bei der Miete von O-Bike ist die Weitergabe der Bewegungsdaten wohl kaum notwendig für die Vermieterin. Eine solche Zustimmung in den AGB's dürfte wohl dem unlauterem Wettbewerb nahekommen. Doch wer beklagt sich schon bei den Unternehmen über ihre Datenschutz-Erklärung? Und auch die Politik setzt sich nicht mit den Datenschutz-Erklärungen auseinander. Zwar gab und gibt es immer mal wieder Vorstösse zu AGB's – insbesondere im Zusammenhang mit Konsumentenschutz oder AGB's von staatsnahen Betrieben. Zu Recht? Grundsätzlich sollte sich der Staat nicht in die Beziehung zwischen privaten Vertragspartner einmischen. Im Rahmen des Wettbewerbsrecht haben wir bereits heute den Art. 8 – missbräuchlicher Geschäftsbedingungen. Die Folgen solcher missbräuchlichen Klauseln führen zu deren Nichtigkeit.

Bei den AGB's sind die Folgen spürbar – bei den Datenschutzerklärungen merkt man wohl erst mit zeitlicher Verzögerung, welche Folgen eine «Einwilligung» hat. Dann ist es meist zu spät. Aktuell gibt es keine Urteile bezüglich unzulässiger Datennutzung aufgrund einer missbräuchlichen Datenschutzerklärung. Wie so oft bei Datenschutzfragen ist es an den Userinnen und Usern: Sensibilisierung und entsprechendes Handeln ist gefragt. Statt zum Produkt zu werden sind wir alle gefordert wieder Kundinnen und Kunden zu sein!